

142. Ordentliche Verbandsversammlung am 02.09.2025
--

Beschlussvorschlag zu TOP 3 des öffentlichen Teils

I. Sachverhalt

Mit den Novellen der Düngemittelverordnung sowie der Klärschlammverordnung wurden die Bedingungen für eine Verwertung des Klärschlammes verschärft. So wurden z.B. die Stickstoff- und Phosphatausträge in der Landwirtschaft begrenzt. Ein Ausbringen der Klärschlämme im Landbau ist kaum noch möglich. Außerdem wird spätestens ab dem Jahr 2029 eine Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen gefordert. Die Politik hat zudem den Ausstieg aus der Braunkohleverbrennung beschlossen, so dass künftig diese aktuell genutzten Mitverbrennungskapazitäten für Klärschlamm wegfallen werden.

Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, wird sich der AZV mit mehreren anderen Zweckverbänden in Sachsen an der Errichtung und auch der Nutzung einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage (KMVA) mit einer möglichen Phosphorrückgewinnung beteiligen. Im Vorfeld haben der Zweckverband Wasserwerke Westerstzgebirge (ZWW), der Regional-Wasser/Abwasserzweckverband Zwickau/Werdau (mit Wirkung vom 01.01.2025 die Wasserwerke Zwickau GmbH), der Zweckverband „Kommunale Wasserver- und Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen sowie die eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG Chemnitz im Mai 2020 die „Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH“ (KMW GmbH) gegründet.

In der Verbandsversammlung vom 07.03.2023 wurde die (erste) delegierende Zweckvereinbarung zur Übertragung der Planung und Entwicklung einer zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung auf den zugeordneten Gesellschafter der KMW GmbH, dem Zweckverband „Kommunale Wasserver- und Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen vom AZV beschlossen und bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht. Mit Bescheid vom 01.09.2023 wurde die Zweckvereinbarung genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt Nr. 45/2023 vom 09.11.2023 veröffentlicht.

Ein Abwägungsgutachten ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Errichtung und der Betrieb einer KMVA in kommunaler Hand, am Standort in Chemnitz, mit einer sinnvollen Kapazität von 15.000 tTS/a an Klärschlamm von den Gesellschaftern und des AZV für einen Zeitraum von mindesten 25 Jahren eine langfristige und sichere Klärschlammverwertung zu angemessenen Preisen gewährleistet. Daher wurde die Entscheidung getroffen, den Bau und Betrieb der KMVA durch die KMW GmbH zu realisieren. Der Übergang von der Projektstufe 1 (Entwicklungsgesellschaft) in die Projektstufe 2 (Bau- und Betriebsgesellschaft) wird nunmehr vorgenommen.

Die KMW GmbH hat sich daher wieder mit den Rechtsaufsichtsbehörden der beteiligten Zweckverbände (Landesdirektion Sachsen und Landratsämter) zum Inhalt der nunmehr (zweiten) Zweckvereinbarung abgestimmt. Der AZV Wolkenstein/Warmbad wird mit dieser (zweiten) Zweckvereinbarung die öffentliche Aufgabe der Klärschlammverwertung dem Zweckverband „Kommunale Wasserver- und Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA), übertragen. Eine entsprechende Absichtserklärung dazu wurde bereits mit Datum vom 03.07.2025 unterzeichnet und an die Rechtsaufsichtsbehörden übermittelt. Damit kann das weitere Verfahren des Übergangs der Projektstufen beschleunigt werden.

Die im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung entstehenden Kosten hat der AZV zu erstatten, welche für die Verwertung des Klärschlammes pro angelieferter Tonne OS Klärschlamm sowie für zusätzliche dem ZWA durch die Aufgabenübernahme entstehende weitere Kosten, jeweils auf Grundlage einer Kalkulation, anfallen. Hierbei handelt es sich um gebührenfähigen Aufwand im Erfolgsplan.

Es wird davon ausgegangen, dass die KMVA ab 01.01.2029 in Betrieb gehen kann, sofern die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz planungsgemäß im zweiten Quartal 2026 erteilt wird.

II. Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wolkenstein/Warmbad „Landschaftsschutzgebiet Oberes Zschopautal“ beschließt die vorliegende „Zweckvereinbarung zur Übertragung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Klärschlamm Entsorgung“ zwischen dem Abwasserzweckverband Wolkenstein/Warmbad und dem Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen.

Der Verbandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter werden ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die Zweckvereinbarung zur Genehmigung auszufertigen und einzureichen.

III. Tatsächlicher Beschluss Nr.

Verbandsgemeinden (Soll):	2
Vertreter in der Verbandsversammlung (Soll):	2
Stimmen in der Verbandsversammlung (Gesamt)	2

Verbandsgemeinden (anwesend):
Vertreter in der Verbandsversammlung (anwesend):
Stimmen in der Verbandsversammlung (anwesend):

Für den Vorschlag (Anzahl der Stimmen):
Gegen den Vorschlag (Anzahl der Stimmen):
Stimmenthaltungen:

Großrückerswalde, den

Verbandsvorsitzender
Liebing

Verbandsrat
Rösch

Schriftführer
Schönherr